

## **Lesefassung\***

### **Neufassung der Entgeltordnung für die Bereitstellung von Unterkunft und Verpflegung für Schülerinnen und Schüler der Spezialechule Sport „Friedrich Ludwig Jahn“, im Wohnheim Zeppelinstraße 114-117, 14471 Potsdam vom 08. April 2015**

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 01. April 2015 die folgende erste Änderung der Entgeltordnung beschlossen:

Rechtsgrundlage:

- § 99 Abs. 2 Satz 3, 114 Abs. 4 Satz 1 und 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. März 2014 (GVBl. I/2, [14])

#### **§ 1**

#### **Gegenstand der Entgeltordnung**

- (1) Die Entgeltordnung gilt für Schülerinnen und Schüler der Spezialechule Sport „Friedrich Ludwig Jahn“, die das Wohnheim in der Zeppelinstraße 114-117 in 14471 Potsdam bewohnen.
- (2) Die Inanspruchnahme von Unterkunft und Verpflegung im Wohnheim in der Zeppelinstraße 114-117 in 14471 Potsdam ist entgeltpflichtig.
- (3) Zur Zahlung des Entgelts ist derjenige verpflichtet, der Unterkunft und Verpflegung im Wohnheim in Anspruch nimmt. Bei minderjährigen Nutzern sind zur Zahlung des Entgelts ihre gesetzlichen Vertreter verpflichtet.
- (4) Die Inanspruchnahme eines Wohnheimplatzes beinhaltet für Schülerinnen und Schüler stets sowohl Unterkunft als auch Verpflegung. Durch den Betreiber des Schülerrestaurants wird eine sportgerechte Grundversorgung angeboten. Darüber hinausgehende Verpflegungsangebote an die volljährigen Schülerinnen und Schüler und bei Minderjährigen an ihre gesetzlichen Vertreter werden von dieser Entgeltordnung nicht erfasst. Diese Grundversorgung umfasst die komplette Aufenthaltsdauer im Wohnheim unabhängig vom Aufenthaltszweck und mindestens drei Grundmahlzeiten.

#### **§ 2**

#### **Höhe des Entgelts**

- (1) Für die Bereitstellung von Unterkunft und Verpflegung im genannten Wohnheim sind von Schülerinnen und Schülern nachfolgende Entgelte für die monatliche Nutzung zu entrichten:
  - a) für die Unterkunft 40,00 EUR
  - b) für die Verpflegung (Grundversorgung) 190,00 EUR

---

\* Rechtsverbindlicher Text der Entgeltordnung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam [Nr. 05/2015 vom 30. April 2015 \(S. 5\)](#)

- (2) In den Fällen nach Absatz 1 werden jährlich Entgelte für insgesamt 11 Monate im Kalenderjahr gefordert.

### **§ 3 Entstehung der Entgeltforderung**

- (1) Über die Bereitstellung der Unterkunft schließen die volljährigen Schülerinnen und Schüler, bei Minderjährigen ihre gesetzlichen Vertreter, einen Mietvertrag mit dem Träger des Wohnheims ab. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Bei Übernachtung entscheidet der Träger des Wohnheimes im Einvernehmen mit der Landeshauptstadt Potsdam und dem Olympiastützpunkt über die Aufnahme in das Wohnheim.
- (2) Über die Bereitstellung der Verpflegung schließen die volljährigen Schülerinnen und Schüler bei Minderjährigen ihre gesetzlichen Vertreter, einen Verpflegungsvertrag mit dem Betreiber des Schülerrestaurants ab.
- (3) Die Bereitstellung von Unterkunft und Verpflegung soll in der Regel für ein Schuljahr vereinbart werden.

### **§ 4 Weitere Regelungen**

Weitere Regelungen, insbesondere zur Fälligkeit des Entgelts, zu den Folgen bei Säumnis, Nichtinanspruchnahme von Unterkunft und / oder Verpflegung sowie zur Beendigung der Nutzung eines Wohnheimplatzes sind Gegenstand des jeweils abzuschließenden Miet- bzw. Verpflegungsvertrags.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Die Neufassung der Entgeltordnung für die Bereitstellung von Unterkunft und Verpflegung im Wohnheim der Spezialechule Sport „Friedrich Ludwig Jahn“, Zeppelinstraße 114-117, 14471 Potsdam tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Potsdam, den 08. April 2015

Jann Jakobs  
Oberbürgermeister